

3. 1462. (3) Nr. 6518/1103 E. ad 11234.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Schieferbedachung bei der Wagen-Montirungs-Werkstätte zu Laibach.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1850, Z. 5101/3507, wird die Herstellung der Schieferdeckerarbeiten für die Wagen-Montirungs-Werkstätten sammt den dazu gehörigen Seiten-Gebäuden zu Laibach auf der k. k. südlichen Staatsbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1) Die einzudeckenden Dachflächen betragen approximative 612, sage: Sechshundert zwölf Quadrat-Klafter; jedoch wird ausdrücklich bemerkt, daß die hier angegebene Quantität nur als Basis für die mit 10% vom Erhebungsbetrage zu bemessende Caution anzunehmen sey, indem die Offerte nach Einheitspreisen für die Quadrat-Klafter, ohne Rücksicht auf eine entfallende Mehr- oder Minder-Arbeit, verfaßt seyn müssen, welche Einheitspreise auch bei der Berechnung der in's Verdienen gebrachten Beträge als Norm zu dienen haben werden, indem die Vergütung nach dem Ausmaße der wirklich hergestellten Arbeiten geleistet werden wird.

2) Das Materiale, womit eingedeckt werden soll, ist englischer Dachschiefer in Platten von 10 Zoll Breite und 16 Zoll Länge von der roth-violetten Gattung aus den Schieferbrüchen zu Cornwallis; insoferne jedoch inländischer Schiefer hierzu verwendet werden will, muß derselbe in Platten von nicht geringerem Flächenmaße als das eben angeführte bestehen, so daß derselbe, wenn er die Quadratform besitzen sollte, nicht unter $\frac{13}{16}$ Zoll enthalte, ganz regelmäßig und gleich appretirt sey, und pr. $\square^0$ (im Dache gerechnet) nicht über 2 Centner wiege, sich daher zur vollkommen wasserdichten Eindeckung des Gebäudes bei einer Dachneige von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ eigne. Es wird hierbei bestimmt, daß die Platten bei der Verwendung des englischen Schiefers sich 3 Zoll, beim inländischen, jedoch nur, wie oben beschreiben, beschaffenen Materiale 4 Zoll zu übergreifen haben, und eine jede Platte besonders mit 3 kupfernen Maschinennägeln mit flachen Köpfen genagelt werden müssen. Alles nicht so beschaffene Materiale, oder jede nicht der beschriebenen gleiche Arbeit würde von der Bauleitung zurückgewiesen, und müßte von dem Ersther auf seine Kosten qualitätsmäßig wieder hergestellt werden.

3) Dem Ersther der Schieferdeckerarbeiten liegt es auch ob, die 12 Zoll breite Fürst-Grath aus Zisenblechen von 16ner Schwarzblech beizustellen, auf dem Dache festzumachen, anzustreichen und die Rauchfangaufsätze, die von dem Contrahenten des Gebäudes geliefert werden sollen, zu befestigen. Für diese Arbeiten wird keine besondere Vergütung geleistet, sondern sie müssen im Einheitspreise pr. $\square^0$ Schieferbedachung einbezogen seyn.

Die Dachfenster von Eisenblech sind ebenfalls von dem Ersther der Schieferdeckerarbeit sammt den hier umgebenden Blechen zu liefern, festzumachen und anzustreichen, wofür ihm pr. Stück der Betrag von $\frac{1}{2}$ Klafter Schieferdeckung vergütet wird. Für die Herstellung der Rauchfänge, welche hier ebenfalls mit Schiefer überzogen werden, wozu kleinere Schieferplatten, sogenannte Kehlsteine, verwendet werden können, wird pr. Stück der Betrag von $\square^0$ Klafter Schieferdeckung vergütet.

Der Ersther der Schieferdeckung hat auch die Schneeabschneidung in dem künftigen Winter, und die damit verbundenen Erhaltungsarbeiten zu besorgen, und überhaupt das Dach während der später ausgesprochenen Haftungszeit im guten Stande zu erhalten.

4) Das Gebäude wird im Monat October so weit vollendet seyn, daß mit der Schieferdeckung begonnen werden könne, d. i. es werden die Dachflächen eingeschalt und der Dachstuhl nebst Dachrinne bis zum 15. October hergestellt seyn.

Der Unternehmer hat daher seine Anstalten so zu treffen, daß er bis zu dieser Zeit seine Arbeiten beginnen, und jedenfalls innerhalb 6 Wochen nach deren Beginne vollständig beenden könne; wobei es der Staatsverwaltung frei stehen soll, sobald sie nicht jene Thätigkeit bemerkt, wodurch die Vollendung zur gehörigen Zeit gesichert wird, nach vorausgegangener protocollarischer Ermahnung, die Arbeit auf Kosten und Gefahr des Unternehmers zu bewirken, oder aber auch denselben mit Einziehung der Caution contractverlöstig zu erklären.

5) Für die Güte der Arbeit, so wie für die Vollendung derselben zur ad 4 festgesetzten Frist, haftet der Unternehmer nicht nur mit seiner Caution, sondern auch mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen in der Art, daß er für die vollkommene Wasserdichtigkeit der Dachung bei lang andauerndem, mit Wind begleiteten Regen und dem Schmelzen des Schnees, so wie für die Widerstandsfähigkeit des Materials beim Hagel und allen sonstigen Witterungsverhältnissen, durch ein ganzes Jahr nach geschehener Übergabe an die Staatsverwaltung bürgt, und sich verbindlich erklärt, jedes in dieser Zeit bemerkte Gebrechen an den Dachungen nach Anordnung der Bauleitung entweder sogleich standhältig mit demselben Materiale zu repariren, oder auch nöthigenfalls mit Beigabe neuen Materials vollständig umzudecken, ferner für jeden aus der Nichtvollendung zur gehörigen Zeit und aus der Schadhastigkeit der Dachungen dem Gebäude zugegangenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.

6) Die Art der Bezahlung der Verdienstbeträge geschieht ratenweise, indem der ganze Betrag in 4 gleiche Theile eingetheilt wird, welche dem Unternehmer mittelst Certificate der Civil-Bauleitung nach Herstellung je eines Viertels der Arbeit bei der Universal-Cameral-Cassa zu Wien, oder nach dessen Wunsche bei einer Provinzial-Fiscalcassa angewiesen werden, wobei jedoch $\frac{1}{10}$ dieses Betrages zur fernern Deckung des hohen Krars, bis zum Ablauf der Haftungszeit zurückgelassen werden muß.

7) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 14. August 1850, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Schieferbedachung an dem Wagen-Montirungs-Gebäude zu Laibach“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staatsbahnen in Wien, Wollzeil, altes Briefpostamt Nr. 867, eingebracht werden.

8) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Differenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

9) Der Different, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand die-

ser Kundmachung sich beziehenden allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle.

10) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das, bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 10 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bauumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens im Barem, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages, (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1831 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreichischen, oder von einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

11) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Differenten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Differerent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

12) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonders Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden den Differenten sogleich nach Herablangung der Entscheidung des hohen Ministeriums zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction. Wien am 21. Juli 1850.

3. 1461. (3)

Nr. 6926.

K u n d m a c h u n g

Da die am 26. Juli 1850 bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte in Villach vorgenommene Pachtversteigerung des Ertrages der Mauthstationen Villacher Ober- und Unterthor, Welden und Föderau für das Verwaltungsjahr 1851 und rückfichtlich für die zwei weiteren Verwaltungsjahre 1852 und 1853 keinen entsprechenden Erfolg hatte, so wird zur Verpachtung des Ertrages der besagten Mauthstationen für das Verwaltungsjahr 1851, oder für die 2 Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für die 3 Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 31. Mai 1850, Z. 5139, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 75, 76 und 77 de 1850, festgesetzten Bedingungen am

24. August 1850

bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte Villach eine zweite Versteigerung mit dem Ausrufspreise, u. zwar für die Wegmauth-Station Villacher Oberthor von 2063 fl. 48 kr., sage: Zwei Tausend drei und sechzig Gulden 48 kr.; — für die Weg- und Brückenmauth-Station Villacher Unterthor von 4693 fl. 24 kr., sage: Vier Tausend sechs hundert drei und neunzig Gulden 24 kr.; — für die Wegmauth-Station Welden von 1805 fl., sage: Ein Tausend

acht hundert fünf Gulden, — endlich für die Brückenmauth-Station Föderaun von 2888 fl., sage: Zwei Tausend acht hundert acht und achtzig Gulden E. M. abgehalten werden, zu welcher die Unternehmer eingeladen werden.

Die allfälligen schriftlichen Offerte sind bis 19. August 1850 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt einzubringen.

Die Picitation beginnt pünktlich um die 10. Stunde Vormittags.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Klagenfurt den 30. Juli 1850.

3. 1471. (2) Nr. 6331.

S a g d = V e r p a c h t u n g.

Am 14. d. M. August, Vormittags um 10 Uhr, wird hieramts die der Steuergemeinde Brunnendorf, in der Pfarre Egg, zuständige Jagdbarkeit, namentlich im Bereiche der Untergemeinden oder Ortschaften Brunnendorf, Staje und Winkl, auf ein Jahr im öffentlichen Versteigerungswege in Pacht ausgelassen werden.

Wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

K. K. Bezirks-Hauptmannschaft.

Laibach am 4. August 1850.

3. 1470. (2) Nr. 6330.

S a g d = V e r p a c h t u n g.

Am 14. d. M. August, Vormittags um 9 Uhr, wird hieramts die der Steuergemeinde Drle, in der Pfarre Rudnik, zuständige Jagdbarkeit, namentlich im Bereiche der Untergemeinden oder Ortschaften Rudnik, Drle, Dolnavaš, Srednavaš, Babnagoriza und Sello, auf ein Jahr im öffentlichen Versteigerungswege in Pacht ausgelassen werden.

Wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

K. K. Bezirks-Hauptmannschaft.

Laibach am 4. August 1850.

3. 1454. (3) Nr. 5.

Ein Gemeindediener

wird bei dem gefertigten Marktgemeindevamte aufgenommen.

Mit diesem Dienstposten ist eine jährliche Löhnung von 180 fl., ein Kleidungsbeitrag von 20 fl. und die freie Wohnung verbunden. Hierauf Reflectirende, welche der krainischen und deutschen Sprache, wie auch des Lesens und Schreibens kundig sind, und sich einer guten Moralität erfreuen, haben sich bis zum 15. d. M. hieramts persönlich zu stellen.

Militärrecapitulanten genießen den Vorzug.

Marktgemeindevamt Neumarkt am 3. August 1850.

3. 1456. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nachträglich zur hierortigen Kundmachung vom 21. Juli d. J. wird hiemit bekannt gegeben, daß sich die Remonten-Assentirungs Commission, zu Folge hoher Landes-Militär-Commando-Verordnung vom 29. v. M., Nr. 8466 et 8515, am 28. des gegenwärtigen Monats August gleichfalls in Eilt einfinden wird, um leichte Cavallerie- und Dragoner-Remonten unter den in obiger Kundmachung verlautbarten Bedingungen anzukaufen.

Vom k. k. Brigade-Commando in Laibach am 2. August 1850.

3. 1459. (3)

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge hoher Landes-Militär-Commando-Verordnung ddo. Graz am 29. Juli 1850, Nr. 8583, werden aus Anlaß der allerhöchst angeordneten Reduction der 4. Bataillons der Infanterie-Regimenter Baron Prohaska Nr. 7 und Prinz Hohenthohe Nr. 17, in Klagenfurt am 14. und in Laibach am 14. des gegenwärtigen Monats August um 9 Uhr Vormittag, und zwar in jeder dieser beiden Städte circa 20 Stück ganz diensttaugliche Bespannungs- und Packpferde, gegen gleich bare Bezahlung im Picitationswege öffentlich veräußert werden. Wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

K. K. Brigade-Commando in Kärnten und Krain. Klagenfurt am 2. August 1850.

3. 1465. (1)

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe in die executive Feilbietung der dem Lukas Novak aus Grazenbrunn gehörigen, in dem Grundbuche der vorbestandenen Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 396 vorkommenden, gerichtlich auf 1327 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube, wegen der dem Hrn. Joseph Domladis aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. September 1849, Z. 3681, schuldigen 27 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagssagungen, als: auf den 12. September, 12. October und 12. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Weisage angeordnet, daß diese nur bei der III. Feilbietungstagssagung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Picitationsbedingungen können täglich hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 28. Juli 1850.

3. 1464. (2)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem Thomas Bouk, unbekannten Aufenthaltes, und seinen gleichfalls unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben:

Es habe wider sie Franz Bouk, von Gode Haus-Nr. 26, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums des Wohnhauses zu Gode Haus-Nr. 26, sammt allen Wohnbestandtheilen, nebst dem Acker Jenseca sub Urb. Nr. 619, der $\frac{1}{3}$ Unterfaß sub Urb. Nr. 620 — unter der Herrschaft Seausersich, der Acker mit Reben, Bosairze daleine, der Acker mit Reben, Susterjone, sub Urb. Fol. 1091, Nr. 183, der Gemeintheil Wiese na novim Puli sub Dom. Fol. 275, Nr. 410, der Weingarten Knapouz, der Weingarten Jamca Farmanouz, des Gestrüppes u Berdah, die Donis u Berdah, auch Skalenöde genannt, und der Acker mit Pflanzen Cestnem-Berdi, sub Urb. Fol. 158 $\frac{1}{2}$, hieramts überreicht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 5. November l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des S. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da dem Bezirksgerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Mercina von Gode, als Curator ad actum aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach Vorschrift der G. D. durchgeführt werden wird.

Deßsen werden die Beklagten mit dem Weisage verständigt, daß sie ihre Rechtsbeistände dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen, oder zur angeordneten Tagssagung persönlich zu erscheinen, widrigens sie alle aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Wippach am 23. Juli 1850.

3. 1469. (2)

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Einschreiten der Eheleute Johann und Maria Komačar von Cerine, in die executive Feilbietung der, dem Michael Radic gehörigen, im Grundbuche der k. k. Staats Herrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 358 vorkommenden, zu Cerine gelegenen, gerichtlich auf 255 fl. bewertheten Halbhube sammt An- und Zugehör, und der auf 84 fl. 30 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Urtheile ddo. 22. Mai 1847, Nr. 417, schuldiger Entschädigung für den entgangenen Nutzen eines Stalles gewilliget, und es sind zur Vornahme die Tagssagungen auf den 12. September, 12. October und 12. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem bestimmt, daß die Fahrnisse nur bei der zweiten und die Realität nur bei der dritten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hieramts täglich eingesehen werden.

Landstraß am 5. Juli 1850.

3. 1468. (2)

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird den unbekannt wo abwesenden Anton Bambic von St. Bartelma, und dessen allfälligen unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es haben wider sie Theresia Bambic von St. Bartelma, Wirtin, und Georg Bambic von Schmalzentorf, Mitvormund des mj. Anton Bambic von St. Bartelma, eine Klage sub prä. 12. Juli 1850, Z. 1198, auf Verjähr- und Erlöschensklärung der zu Gunsten des Anton Bambic von St. Barthelma, mit dem Protocoll ddo. 5. December

Nr. 2909.

1810 auf der, im Grundbuche der Pfarrgült St. Bartelma im Felde sub Urb. Nr. 183, und wahrscheinlich auf der im nämlichen Grundbuche sub Urb. Nr. 53 vorkommenden halben Hube versicherten Satzpost pr. 282 fl. 6 kr. eingebracht, worüber die Verhandlungstagssagung auf den 30. September 1850, um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Bezirksgerichte, mit dem Anhang des S. 29 der a. G. D., angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner etwaigen Erben und Rechtsnachfolger diesem k. k. Gerichte unbekannt ist, und solche auch aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Mathias Buder von St. Bartelma als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Deßsen werden die Beklagten erinnert, damit sie zu obiger Tagssagung persönlich erscheinen oder einen Sachwalter ernennen und hieher namhaft machen, und überhaupt alle erforderlichen Schritte einleiten mögen, widrigens sie die aus ihrer allfälligen Versäumnis entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Landstraß am 12. Juli 1850.

3. 1458. (2)

E d i c t.

Exh. Nr. 284.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 27. Mai l. J. verstorbenen Carl Fabian, Grundbesizers und Wirthes von Seisenberg, Nr. 32, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 17. September l. J., Vormittags 8 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. K. Bezirksgericht Seisenberg am 30. Juli 1850.

3. 1450. (3)

E d i c t.

Nr. 2706.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach werden alle jene, welche auf den Nachlaß des am 6. Februar 1850 mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments verstorbenen Joseph Meus(?) von Brunnendorf H. Z. 4 einen Anspruch zu stellen vermögen, aufgefordert, dieß bei der am 21. August l. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung, bei Vermeidung der Folgen des S. 814 v. G. B., zu thun.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. Juli 1850.

3. 1439. (3)

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 289.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 4. Juni d. J. verstorbenen Thomas Gasperia, gewesenen Hausbesizers und Nagelschmid in Kropp, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 20. August d. J., Vormittag um 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Radmannsdorf am 23. Juli 1850.

3. 1453. (3)

E d i c t.

ad Nr. 518.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach 1te Section haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 14. Juli l. J. in Laibach verstorbenen Herrn Dr. Joseph Kleindienst, Hof- und Gerichtsadvokaten und k. k. Notars, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 29. August l. J., Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 1. August 1850.

3. 1467. (2)

Anzeige.

Im Dorfe Unter-Schischka bei Laibach nächst der Hauptstraße ist das Haus Nr. 82, bestehend aus 4 großen Zimmern, 2 Kellern u., nebst einem Antheil von Grundstücken, zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man daselbst.

3. 1444. (3) ad Nr. 666/171 E.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Langschwellen für die k. k. Staatsbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staatsbahnhauptstrecke sind rechtwinklich behauene Langschwellen à 4° 3' 6" erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, diese Hölzer im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberschreibung schriftlicher Offerte beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Langschwellen können aus Lärchen- oder weichem Holze erzeugt seyn.

§. 2. Die zu liefernden Hölzer müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, von Rinde und weißem Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, ästig und nicht gerade sind, aus Kesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Kesten, oder mit Sonnenrissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. In Bezug auf die Form wird bemerkt, daß selbe genau nach der vorgeschriebenen Form gearbeitet seyn müssen, so zwar, daß die obere Basis für die Langschwellen 12" breit seyn muß; auf diese Breite müssen die Hölzer auf 3" Höhe geführt werden, und dann sich auf die untere Breite von 6" verringern, und die Länge von 27½' eingehalten werden.

§. 3. Alle Langschwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen.

§. 4. Die Lieferung hat gleich nach Genehmigung des Offertes zu beginnen, und es sind bis Ende December l. J. 3464 Stück, der Rest von 17060 Stück aber bis Ende Juni 1851 beizustellen.

§. 5. Dem Unternehmer der Lieferung bleibt es freigestellt, die Lieferung auch früher zu bewerkstelligen. Wird aber von dem Lieferanten der festgesetzte Termin nicht eingehalten, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, sogleich nach §. 15 der Bestimmungen dieser Bedingungen vorzugehen.

§. 6. Die Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Baudirection aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedingenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke ausstoßen werden, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird. Die ausgestoßenen Stücke müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarischen Lagerplätzen entfernt werden. Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem amtlichen Zeichen versehen, und förmlich übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und 2 Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird ein Uebernahmschein, so wie auf sein allfälliges Verlangen eine Abschrift des Uebernahmprotocolls ausgefolgt.

Erst von dem Zeitpunkt der Genehmigung dieser Uebernahme durch die General-Baudirection werden die Hölzer als Ararial-Eigenthum angesehen. Bis dahin bleiben sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welchen die Ware bis dahin trifft.

Um das Geschäft der Uebergabe, respective Uebernahme zu erleichtern, ist der Lieferant verpflichtet, die Schwellen auf dem Ararial-Lagerplätze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe, jeden Haufen 3' von dem andern entfernt, aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen, und nach Vollendung desselben die Aufschichtung in der früheren Art wieder zu bewerkstelligen, und alles dieses hat auf seine Kosten zu geschehen.

§. 7. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des von der Ge-

neral-Baudirection genehmigten Uebernahms-Protocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibehaltung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei der Staatsbahn-Hauptcasse in Wien, oder bei einer Staatsbahn-Filialcasse in den Kronländern, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welcher jedoch binnen 14 Tagen nach erfolgtem Contractsabschlusse der General-Baudirection bekannt zu geben ist.

§. 8. Die Anbote zur Lieferung der Langschwellen sind auf einem 15 kr. Stempel bei der General-Baudirection längstens bis 31. August 1850, Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holzlieferung für die Staatsbahnen“ zu überreichen.

§. 9. In jedem Offerte muß angegeben seyn:

- a) Welche Stückzahl, dann auf welchem Lagerplätze dieselben zu liefern übernommen werden will.
- b) Aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen erzeugt werden.
- c) Preis des Stückes.
- d) Muß es den Wohnort und den eigenhändig geschriebenen Tauf- und Zunamen des Offerten enthalten.
- e) Die Preisangabe hat stets in Ziffern und Buchstaben zu geschehen.

§. 10. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des Bedarfes, oder auf geringere Parthien, jedoch nicht unter 1200 St. beziehen. Als Lagerplätze können von dem Offerten nur solche Orte in Vorschlag gebracht werden, welche an der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn liegen.

§. 11. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrig bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 12. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten erfolgen.

§. 13. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offertent von dem Tage des überreichten Offertes für dessen Inhalt rechtlich verbunden, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen.

§. 14. Längstens 14 Tage nach der Bestätigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offertent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtbetrages der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder in Barem, oder in hiezu gesetzlich geeigneten öster. Staatspapieren, welche letztere mit Ausnahme der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Anlehen von den Jahren 1834 et 1839, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden.

Auch werden gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulaten der General-Baudirection, oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, angenommen. Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen den Contrahenten zurückgestellt.

§. 15. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge und Qualität des Holzes, oder in Bezug auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rückfichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtlei-

stung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag, mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rückfichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungsdepartement der General-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages, als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeispiele anzuerkennen sich erklärt.

Von der k. k. General-Baudirection.

Wien am 18. Juli 1850.

Ad Nr. 666/171 E.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Schraubennägeln, dann Schrauben sammt Muttern für den Oberbau der k. k. Staats-Eisenbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staats-Eisenbahn sind folgende Eisenbestandtheile erforderlich, und zwar:

- 1) 434.444 Stück Schraubennägel Nr. 1, im Gewichte von 2519,77 Str.
- 2) 36.927 Stück Schraubennägel Nr. 2, im Gewichte von 158,78 Str.
- 3) 828.920 Stück Schraubennägel Nr. 3, im Gewichte von 1119,04 Str.
- 4) 138.167 Stück Schrauben sammt Muttern für die Lappen, im Gewichte von 386,87 Str.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberschreibung schriftlicher Offerte zu decken, welche nur von inländischen Eisenwerken oder Unternehmern angenommen werden.

Denjenigen, welche diese Gegenstände zu liefern beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gemacht.

Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Der Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann hat es den Preis in C. M. im Zwanzig Gulden-Fuße für jeden Str. im Orte der Erzeugung, und den Preis des Transportes bis auf den Ablieferungsort deutlich ausgedrückt zu enthalten. Es muß ferner darin erklärt werden, daß sich der Offertent den kundgemachten Licitationsbedingungen in allen Punkten unterwerfe; endlich muß jedes Offert mit dem Vor- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Offerten gefertigt seyn, und den Charakter und Wohnort desselben enthalten.

Für Schraubennägel, dann für Schrauben und Muttern sind abgesonderte Offerte einzubringen. Es wird sich vorbehalten, den Anbot bezüglich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen oder eine andere Verfügung zu treffen, wie auch zwischen gleichen Anboten beliebig zu wählen, oder die Gegenstände, deren Preise nicht annehmbar befunden werden, einer neuerlichen Unterhandlung zu unterziehen.

Als Magazine und Lagerplätze sind die Stationen zu Gloggnitz, Peyerbach, Steinhaus und Mürzzuschlag bestimmt.

§. 2. Die Ablieferung der Schraubennägel, und Schrauben sammt Muttern, hat genau nach beiliegender Zusammenstellung und den dabei bemerkten Lieferungsterminen zu geschehen.

§. 3. Insofern eine Lieferung von Mehreren gemeinschaftlich angeboten wird, haben sich dieselben in Solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen zu verpflichten.

§. 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche den sonstigen Anforderungen des §. 1 nicht entsprechen, oder von dem gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unbeachtet.

§. 5. Die Anbote sind auf einem 15 kr. Stempel versiegelt mit der Ueberschrift „Anbot

zur Eisenlieferung für die Staats-Eisenbahnstrecke von Gloggnitz bis Mürzzuschlag" bei der k. k. General-Baudirection (Wollzeil, im alten Postamtsgebäude,) längstens bis 20. August 1850, Mittags 12 Uhr, zu überreichen.

§. 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Bauten erfolgen.

§. 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Differenz von dem Tage des überreichten Offerts für den Anbot, so wie auch rechtlich dazu verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

§. 8. Jeder Unternehmer, dessen Anbot angenommen wurde, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offerts an, eine Caution von 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder in Baarem, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839), oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen b. G. B. versicherten hypothekariischen Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechts-Consulenten der General-Baudirection, oder einer Provinz. Kammer-Procuration geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt.

§. 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben entweder seiner Verbindlichkeiten gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und unter ausdrücklicher Verpflichtung desselben, auf die Einwendung der Verletzung

über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag, mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen. Der Unternehmer muß sich zugleich verpflichten, die von dem Rechnungs-Departement der General-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höhern Kostenbetrages, als einen vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen.

§. 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem Tage der amtlichen Uebernahme in das Areal-eigenthum übergehen, erfolgt gegen Beibringung des amtlichen Uebernahme-scheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtigkeit des Anspruches gegen gestämpelte Quittung, und zwar nach dem Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien bei der k. k. Staats-Eisenbahn-Hauptcasse oder bei einer Staats-Eisenbahn-Filialcasse in den Kronländern, welche dann der Unternehmer 14 Tagen vor dem Beginne der Lieferung zu bezeichnen hat.

Die Pläne, in welchen die verschiedenen Oberbau-Materialien dargestellt sind, können bei der k. k. General-Baudirection in Wien eingesehen werden.

Besondere Bedingungen.

A. Für die Lieferung der Schraubennägel I. II. III.

§. 1. Diese Nägel sind genau nach den amtlichen Zeichnungen, nach den hier angefertigten Modellen, und den angegebenen Gewichten zu liefern. Von den Zeichnungen und Modellen bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Paré bei der General-Baudirection, und das andere wird dem Lieferanten eingehändigt.

§. 2. Die Nägel müssen den Modellen vollkommen entsprechen, aus zähem Stabeisen angefertigt werden, und vom Runder wohl gereinigt werden.

§. 3. Die General-Baudirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht aber in den benannten Magazinen, wobei vorzüglich auf die

Zähheit des Materials Rücksicht genommen wird. Waltet dieserwegen und auch in Ansehung der Form kein Bedenken ob, so erfolgt die Abwage auf Grundlage, nach welcher die Bezahlung geleistet werden wird.

Das vorgeschriebene Gewicht wird durch Abwage von 100 Stück genau nach dem Maße hergestellt, wobei Gewichts-Differenzen von 4% nicht beanstandet werden. Für den Uebernahme-act wird, wie schon früher erwähnt, ein Protocoll aufgenommen, und dem Lieferanten ein Uebernahme-schein eingehändigt.

B. Für die Lieferung der Schrauben sammt Muttern und Vorsteckern.

§. 1. Diese Schrauben sammt Muttern und Vorsteckern sind genau nach dem amtlich gegebenen Muster anzufertigen. Für das Gewinde wird ein Normal-Gewinde-Bohrer verabsolgt werden. Die Gewinde müssen rein ausgeschnitten, und die Muttern dürfen nicht zu leicht und nicht zu schwer auf den Schrauben gehen. Dem Lieferanten wird ein Paar von den Verbindungs-lappen, in welche diese Schrauben passen müssen, verabsolgt werden. Von den gegebenen Mustern bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Paré bei der General-Baudirection, das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. Das Gewicht dieser Schrauben wird durch Abwage von 100 Stück genau nach Mustern angefertigten festgestellt, und sodann werden Unterschiede im Gewichte bis zu 4% nicht beanstandet werden.

§. 2. Die General-Baudirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht in den Erzeugungsorten oder in den benannten Magazinen, wobei diese Schrauben genau nach dem Muster und nach den eben gestellten Bedingungen geprüft, und nur die den Bedingungen entsprechenden übernommen, die mangelhaften aber zurückgewiesen werden.

Die Schrauben sammt Muttern und Vorsteckern werden übrigens nach dem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die zulässige Gewichts-Differenz von 4% übernommen. Ueber den Uebernahme-act wird ein Protocoll aufgenommen und dem Lieferanten ein Uebernahme-schein eingehändigt. Von der k. k. General-Baudirection, Wien am 18. Juli 1850.

ad Nr. 666 E.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

des Bedarfes an Schraubennägeln, dann Schrauben sammt Muttern für den Oberbau von Gloggnitz bis Mürzzuschlag.

Bahn = Strecke von	Erforderniß				Lagerplätze und Magazine	Lieferungs = Termine.
	Schrauben = Nägel			Schrauben sammt Muttern		
	Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.			
Gloggnitz bis Peyerbach	77,000	6,660	152,000	24,800	Gloggnitz und Peyerbach	Ende Juni 1851.
Peyerbach bis Kamm .	90,000	7,640	168,000	28,200	Gloggnitz und Peyerbach	Eine Hälfte Ende August 1850.
Kamm bis zum Haupttunnel	112,000	9,240	208,000	35,600	Gloggnitz und Peyerbach	Eine Hälfte Ende December 1850.
Haupttunnel bis Mürzzuschlag	134,756	11,629	261,448	42,988	Gloggnitz und Peyerbach Steinhaus und Mürzzuschlag	Ende Juni 1851.
Total = Länge .	413,756	35,169	789,448	131,588		Eine Hälfte Ende August 1850.
Reserve .	20,688	1,758	39,472	6,579	Mürzzuschlag und Gloggnitz	Eine Hälfte Ende December 1850.
Total = Bedarf .	434,444	36,927	828,920	138,167		Ende Juni 1851.

Wien am 27. Juli 1850.

Reiterich m. p.

3. 1448. (3)

Nr. 2575.

Concurs-Kundmachung.

In Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Cameral-Consipisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher Fünf Hundert Gulden G. M. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. August l. J. eröffnet wird.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder im Falle sich durch die Besetzung ein Concepts-Adjutum jährlicher 300 fl. G. M. erledigen sollte, auch um letzteres bewerben wollen, haben ihre gehörig documentierten Gesuche im Dienstwege innerhalb des Concurs-Termines hier einzubringen und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung oder Dienst-

zeit, die abgelegte strenge Prüfung über den Conceptsdienst bei den leitenden h. Finanz-Behörden, und endlich über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, dann tadellose Moralität legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Ges. Beamten des hierortigen Bereiches verwandt oder verschwägert sind.

Graz am 20. Juli 1850.